

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/26 89/14/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §198 Abs1

BAO §200 Abs1

BAO §299 Abs2

EStG 1972 §2 Abs1

GewStG §1 Abs1

KStG 1966 §2 Abs1

UStG 1972 §2 Abs5 Z2

Beachte

Besprechung in:

JBl 2003, Heft 10a, S. 783 - 796;

Rechtssatz

Die aufsichtsbehördliche Aufhebung einer (endgültigen) Festsetzung von KSt, GewSt und USt einer GmbH für ein Abgabengjahr, für das (bereits) wahrscheinlich ist, daß sich das Unternehmen nicht als Einkunftsquelle eignet ("Liebhaberei" im steuerlichen Sinn), weil der Gesellschaftsvertrag vorsieht, daß die Tätigkeit nicht auf Reingewinn gerichtet ist, und weil bereits während eines Zeitraumes von mehreren (hier: acht) Jahren Verluste in Millionenhöhe, niemals jedoch Gewinne entstanden sind, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gem § 299 Abs 2 BAO mit der Begründung, es hätte (jedenfalls) keine endgültige Abgabefestsetzung erfolgen dürfen, ist ihrerseits nicht rechtswidrig. Einer Klärung der Frage, welche Entscheidung richtig gewesen wäre (Nichtveranlagung, vorläufige Nichtveranlagung oder vorläufige Veranlagung), bedarf es vor einer derartigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140001.X02

Im RIS seit

03.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at